Änderung der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung betr. kantonale Beiträge an die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen: Stellungnahme von kibesuisse

Zürich, 11. November 2026

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Eigenmann
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. August 2026 haben Sie den Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) eingeladen, zur Änderung der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung Stellung zu nehmen. kibesuisse bedankt sich für diese Möglichkeit, sich zu dieser Vorlage zu äussern.

Grundsätzliche Anmerkungen

Das Impulsprogramm des Bundes zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung wurde im Jahr 2024 vom Parlament zum letzten Mal bis Ende 2026 verlängert. An seiner Stelle hat das Parlament das Bundesgesetz über die Unterstützung der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung (UKibeG) erarbeitet und Ende 2025 verabschiedet. Nach dem Rückzug der nationalen Kita-Initiative am 2. Juli 2026 wird das UKibeG offiziell in Kraft treten – frühestens am 1. Januar 2029. Damit ist klar: Die provisorische Anstossfinanzierung läuft Ende 2026 aus. Das bedeutet, dass bis dahin Gesuche eingereicht werden können, die dann das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) wahrscheinlich bis zum 2. Quartal 2027 prüft und verfügt. Bei positiver Begutachtung erhalten Kindertagesstätten für 2 Jahre Finanzhilfen (bis Mitte 2029), schulergänzende Tagesstrukturen für 3 Jahre (bis Mitte 2030).

Verordnung verhindert Antragslücke

Insofern gibt es zwar einen Unterbruch betreffend die Zeitfenster, in denen Gesuche eingereicht werden können. In Bezug auf die Ausrichtung von Finanzhilfen seitens des Bundes weisen die beiden Programme jedoch eine zeitliche Überlappung auf, denn die Finanzhilfen laufen voraussichtlich dann aus, wenn die neuen Programmvereinbarungen zu laufen beginnen beziehungsweise ein paar Monate später. Kurz: Es gibt eine Antragslücke, aber keine Finanzierungslücke.

Umso erfreulicher ist es aus Sicht von kibesuisse, dass Basel-Landschaft als eines der ersten Kantone diese Antragslücke erkannt und mit der vorliegenden Verordnungsänderung konkrete Massnahmen dagegen unternimmt. Der Verband begrüsst es sehr, dass der Kanton die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen weiterhin finanziell unterstützt. So kommt er der Aufgabe nach, die in § 5 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz) festgehalten ist.

Fazit: kibesuisse unterstützt grundsätzlich die vorliegende Änderung der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung. Gleichwohl hat sie einige Vorbehalte, weil beispielsweise die Tagesfamilienorganisationen in der Vorlage nicht berücksichtigt werden.

kibesuisse
Verband Kinderbetreuung Schweiz
Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant
Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia

Josefstrasse 53, CH-8005 Zürich, T +41 44 212 24 44, www.kibesuisse.ch

Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln und Bestimmungen

Die vorliegende Änderung der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung geht definitiv in die richtige Richtung. Trotzdem gibt es einige wenige Punkte, die aus Sicht von kibesuisse einer Anpassung bedürfen, weil sie noch nicht ausgereift sind. Die folgenden Erläuterungen und Anträge bezwecken daher, diese Mängel zu beheben.

Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung

§ 2a (neu)
Aus Sicht von kibesuisse ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Tagesfamilienorganisationen (TFO) als Beitragsberechtigte fehlen. Erstens sind sie explizit als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im massgebenden FEB-Gesetz definiert (vgl. § 2 Abs. 1 Bst. a). Wenn sie nun in der Verordnung fehlen, dann wäre das eine Ungleichbehandlung gegenüber den beiden anderen Betreuungsformen. kibesuisse fordert auf allen politischen Ebenen eine gesetzliche und finanzielle Gleichwertigkeit aller Betreuungsformen.

Zweitens können gemäss dem bisherigen und per Ende 2026 auslaufenden Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG) Beiträge auch an TFO ausgerichtet werden (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. c). In den 23 Jahren Laufzeit der provisorischen Anstossfinanzierung wurden 131 Gesuche für den Bereich der Tagesfamilien bewilligt. Konkret wurden 107 Aus- und Weiterbildungsmassnahmen sowie 24 Projekte zur Koordination und Professionalisierung der Betreuung gefördert (vgl. Bericht «Finanzhilfen für die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen für Kinder: Bilanz nach dreiundzwanzig Jahren»). Wenn nun die gesetzliche Aufgabe des Kantons ist, Beiträge zu gewähren, sobald der Bund keine Finanzhilfen mehr ausrichtet, dann muss dies auch für die TFO gelten.

Drittens zählen TFO, sofern sie in einer Trägerschaft mit Rechtpersönlichkeit organisiert sind, auch nach dem neuen UKibeG zu den anerkannten Institutionen beziehungsweise zur institutionellen Betreuung (vgl. Art. 3 Bst. b). Im Sinne einer gesetzlichen und rechtlichen Kontinuität fordert kibesuisse, die TFO in die vorliegende Verordnung aufzunehmen.

Zuletzt ist für kibesuisse unverständlich, weshalb Mittagstische nicht beitragsberechtigt sind. Diese zählen per Definition zu den schulergänzenden Tagesstrukturen und sind genauso wie Tagesschulen oder Horte als Lebens- und Bildungsorte für Kindergarten- und Schulkinder unerlässlich. Es gilt, die Definition der schulergänzenden Tagesstrukturen entweder im FEB-Gesetz oder in der vorliegenden Verordnung so zu erweitern, dass Mittagstische ebenfalls eingeschlossen sind.

kibesuisse beantragt deshalb, § 2a folgendermassen zu ergänzen:
b. schulergänzende Tagesstrukturen (inkl. Mittagstische);
c. Tagesfamilien, welche einer gemäss § 3 FEB-Gesetz anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören.

§ 2b (neu)
Für die Definition von gängigen Öffnungs- bzw. Arbeitszeiten für Tagesfamilien verweist kibesuisse auf die Anstellungsbedingungen für Tagesfamilien im Kanton Basel-Stadt. Dort wird festgehalten,

dass das Angebot in der Regel werktags zwischen 06.00 und 20.00 Uhr gelten können (Mindestzeit 9 Stunden pro Woche und max. 60 Stunden). Mit anderen Worten, die Öffnungszeiten bewegen sich im Prinzip im Bereich der Kitas. Aus Sicht des Verbandes erscheint eine Orientierung an der Betreuungsverfügbarkeit einer TFO daher sinnvoller als an einzelnen Betreuungsverträgen. Tagesfamilien sind im Gegensatz zu SET typischerweise ein Ganzjahresangebot und deren Angebote sind oft sogar flexibler als Kitas. Eine tiefere Schwelle als diejenige bei Kitas würde die von kibesuisse geforderte politische Gleichwertigkeit in Frage stellen.

kibesuisse beantragt deshalb, §2b Abs. 1 Bst. c folgendermassen zu ergänzen:
die Öffnungszeiten von Kindertagesstätten und die Betreuungsangebote von Tagesfamilienorganisationen mindestens 40 Stunden pro Woche während mindestens 45 Wochen pro Jahr und jene der schulergänzenden Tagesstrukturen mindestens 25 Stunden pro Woche während 38 Schulwochen pro Jahr umfassen und

kibesuisse begrüsst ausdrücklich, dass das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote anhand eines Bedarfsnachweises festlegt, wie viele der neu geschaffenen Betreuungsplätze beitragsberechtigt (vgl. Abs. 1 Bst. d und Abs. 2). Das Angebot an familienergänzender Bildung und Betreuung sollte überall dort ausgebaut werden, wo der Bedarf nachweislich gegeben ist und die Nachfrage das vorhandene Angebot übersteigt. Das bedeutet, dass die Behörden idealerweise nicht ohne Blick auf den tatsächlichen Bedarf Bewilligungen ausstellen sollten. Auf diese Weise werden die Betreuungsplätze nicht effizient ausgelastet, was im Extremfall zur Schliessung kleinerer Betriebe führen kann. Oberstes Ziel sollte es sein, eine stabile Betreuungsumgebung für Kinder und faire Arbeitsbedingungen für das Personal sicherzustellen.

Aus Sicht von kibesuisse scheint es vernünftig, dass sich die Ausrichtung der Finanzhilfen an die bisherige Bundesregelung anlehnt. Allerdings erschliesst es sich für den Verband nicht, wie die Beträge bei Bst. a und b berechnet und welche Kriterien hierfür angewandt wurden. Die in der Synopse angegebene Begründung, wonach die Beträge auf die finanziellen Möglichkeiten des Kantons abgestimmt und etwas tiefer angesetzt als die bisherigen Bundesbeiträge sind, reicht als Erklärung nicht aus. Fixe Beiträge in der Verordnung festzuschreiben, birgt die Gefahr, dass sie nach einigen Jahren aufgrund der Konjunktur zu tief angesetzt sind. Deshalb muss die Bestimmung dahingehend ergänzt werden, dass die Beiträge dynamisch an die Teuerung angepasst werden können.

In der Synopse wird die Differenz zwischen Kitas (CHF 4000) und schulergänzenden Tagesstrukturen (CHF 2500) mit den kürzeren Öffnungszeiten und dadurch tieferen Kosten begründet. Wie vorhin erwähnt, lassen sich Tagesfamilien von den Vollkosten her ungefähr mit Kitas vergleichen. Konsequenterweise und im Sinne einer Gleichwertigkeit müsste der Betrag für Tagesfamilien unabhängig von der Teuerung und von der gewählten Berechnungsart in derselben Höhe wie derjenige für Kitas sein.

kibesuisse beantragt deshalb, §2b Abs. 3 folgendermassen zu ergänzen:
Die Beiträge an Kindertagesstätten, schulergänzende Tagesstrukturen und Tagesfamilienorganisationen werden in den ersten beiden Betriebsjahren jeweils pro Platz und Jahr in folgender Höhe ausgerichtet, welche die Teuerung berücksichtigt:
a. bei Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen CHF 4000.–;
b. bei schulergänzenden Tagesstrukturen CHF 2500.–.

Die Erfahrungen mit der bisherigen provisorischen Anstossfinanzierung haben gezeigt, dass die Organisationen der familienergänzenden Bildung und Betreuung tendenziell zu lange auf den Entscheid des BSV zu den beantragten Finanzhilfen gewartet haben. Diese Verzögerung macht den Betrieben zu schaffen und erschwert die Planungssicherheit. Deshalb mahnt kibesuisse mit Blick auf Abs. 6 an, dass das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote mit genügend personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet wird, um die Entscheidungen über die Gesuche zügig fällen zu können.

§ 5 (neu)
Aktuell hängt es nicht nur im Kanton Basel-Landschaft, sondern überall in der Schweiz vom Wohnort der Familie ab, ob und wie sie Zugang zu Betreuungsangeboten für ihr Kind hat (Stichwort «Postleitzahlenlotterie»). Während es in einigen urbanen Gebieten ein Überangebot gibt, mangelt es in gewissen ländlichen Gebieten an Betreuungsangeboten. Deshalb fordert kibesuisse als Richtwert der Versorgungsgrad: Abgeleitet vom ermittelten Bedarf für den jeweiligen Kanton müssen alle Haushalte, die Angebote der familienergänzenden Bildung und Betreuung in Anspruch nehmen wollen, auch Zugang dazu haben. Folgerichtig unterstützt kibesuisse die hier vorgeschlagene Analyse zur Versorgungsdichte. Sie berücksichtigt nicht nur das Alter der Kinder, sondern auch die verschiedenen regionalen Unterschiede. Kurz: Sie gewährleistet einen bedarfsgerechten Ausbau von Betreuungsplätzen.

Bedenken hat der Verband einzig in Bezug auf den Durchführungsrhythmus. 3 Jahre ist eine Zeitspanne, in der sich in der familienergänzenden Bildung und Betreuung erfahrungsgemäss Vieles ändern kann – und dies auch sehr schnell. Deshalb schlägt kibesuisse vor, die Analyse zur Versorgungsdichte häufiger durchzuführen: im Minimum alle 2 Jahre, im Idealfall jährlich.

kibesuisse beantragt deshalb, § 5 folgendermassen abzuändern:
Das Amt erstellt mindestens alle ~~3~~ 2 Jahre eine Analyse zur Versorgungsdichte der Betreuungsplätze für Kinder vor und nach Schuleintritt und publiziert diese.

kibesuisse dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen und Argumente und steht Ihnen gerne für allfällige Rückfragen oder weitere Diskussionen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Lara Ullmann, Leitung Region Nordwestschweiz